

Kinder- und Jugendschutzkonzept

VORARLBERGER EISHOCKEY VERBAND (VEHV)

Präambel

Der Vorarlberger Eishockey Verband (VEHV) verpflichtet sich, ein sicheres, gewaltfreies und respektvolles Umfeld für alle Kinder und Jugendlichen im Eishockey-Sport zu schaffen. Der Schutz der körperlichen, seelischen und sozialen Integrität junger Menschen steht im Zentrum unserer Aktivitäten. Jegliche Form von Gewalt, Übergriffen, Diskriminierung oder Grenzverletzungen wird nicht toleriert. Dieses Konzept dient als verbindlicher Rahmen zur Prävention, Intervention und zur Qualitäts- und Sicherheitssteigerung in Training, Spielbetrieb und Nutzung der Eishalle. Die Positionierung des Vorarlberger Eishockey Verbandes:
Der Vorarlberger Eishockey Verband (VEHV) hat eine große Verantwortung seinen Mitgliedern gegenüber und setzt sich für dessen Wohlergehen ein. Besonders der Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt und die Förderung eines fairen Miteinanders für alle Aktiven und Engagierten strebt der VEHV an. Der VEHV setzt sich dafür ein, eine Kultur der Achtsamkeit, Toleranz und des Hinsehens zu schaffen, um allen Schutz vor jeglicher Form der Gewalt geben zu können. Das Präsidium fordert den gesamten Verband, alle Landesverbände sowie seine Mitgliedsvereine dazu auf sich der gesamtverbandlichen Verantwortung zu verpflichten und

- die Aktivitäten zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt in jeglicher Form zu verstärken,
 - Physische Gewalt
 - Psychische Gewalt
 - Sexuelle Gewalt
 - Vernachlässigung

- entsprechende Werte und Haltungen als Teil der eigenen Organisationkultur zu gewährleisten,
- klare Zuständigkeiten und Verantwortungen zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt in Satzungen, Ordnungen und Richtlinien zu verankern,
- die Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt mit den Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz abzustimmen und über diese hinausgehend weiterzuentwickeln,
- die Verankerung und Umsetzung des Themas durch Vernetzung zu gewährleisten und zu fördern,
- für diese Arbeit finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	1
1 INHALTSVERZEICHNIS	3
1.1 SÄULEN DES PRÄVENTIONSKONZEPTEDES VEHV	4
2 KONZEPTINHALT	5
2.1 GELTUNGSBEREICH	5
2.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN (ÖSTERREICH, VORARLBERG)	6
2.3 LEITPRINZIPIEN	8
2.3.1 Null-Toleranz-Politik	8
2.3.2 Gewaltformen	8
2.3.3 Gewaltformen im Kontext von digitalen und sozialen Medien.....	9
2.4 PRÄVENTION	10
2.4.1 Personalauswahl und Überprüfung.....	10
2.4.2 Schulung & Sensibilisierung.....	11
2.4.3 Verhaltensregeln & Schutzstandards	11
2.4.4 Kinderschutzbeauftragte:r.....	12
2.4.5 Mitglieder	15
2.4.6 Schutz und Risikoanalyse.....	15
2.4.7 Ehrenkodex.....	16
2.5 AUFSICHT & INFRASTRUKTUR IN DER EISHALLE	20
2.5.1 Umkleidekabinen & Duschen.....	20
2.5.2 Training am eigenen Trainingsstandort	20
2.5.3 Aufenthalts- und Gemeinschaftsflächen	23
2.6 MELDEWEGE & INTERVENTION	25
2.6.1 Meldestellen	25
2.6.2 Anlaufstellen.....	25
2.6.3 Interventionsverfahren.....	26
2.6.4 Ablauf im Verdachtsfall	31
2.6.5 Verfahrensablauf bei Verdacht im Sportverein	33
2.6.6 Verhaltensampel	37
2.6.7 Kontakt.....	38
2.6.8 Dokumentation.....	39
2.7 KOMMUNIKATION & BETEILIGUNG	42
2.8 KONTROLLE & WEITERENTWICKLUNG	42
2.9 ANLAUFSTELLE.....	43

1.1 Säulen des Präventionskonzeptes des VEHV

Der VEHV hat mindestens ein*e Ansprechpartner*in die zu dem Thema geschult ist und sich stetig weiterbildet. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage www.vehv.at veröffentlicht. Die Verantwortung für die Ansprechpartner*innen liegt innerhalb des Vorstands beim Präsidenten im Präsidium. Zu den Aufgaben der Ansprechperson zählen:

- Die Präventionsmaßnahmen zu koordinieren und diese mit den Landesverbänden / Vereinen zu kommunizieren.
- Kontakte zu Fachkräften und relevanten Organisationen zu knüpfen und Netzwerke zu etablieren.
- Im Fall einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention einzuleiten.
- Er ist in Absprache mit den entsprechenden Verantwortlichen für die öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen zuständig.
- Der VEHV verpflichtet alle Mitarbeitenden zur Unterzeichnung des Ehrenkodex sowie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn diese im Auftrag des VEHV mit Schutzbedürftigen arbeiten.
- Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Die Qualifizierung des Verbandspersonals. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende des Verbands werden im Themenfeld qualifiziert.
- In den Ausbildungsrichtlinien für Trainer*innen, sowie im Leitfaden für Betreuer*innen sind Inhalte zur Prävention von sexualisierter Gewalt integriert.
- Regeln zum Lizenzentzug werden auf rechtssicherer Grundlage in der Satzung und den Ausbildungsrichtlinien verankert.
- Ein Handlungsleitfaden inklusive Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements bei Vorfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt wird veröffentlicht und weiterentwickelt.
- Interne und externe Anlaufstellen für Betroffene werden an die Teilnehmenden von Verbandseigenen Maßnahmen kommuniziert.
- Eine Risikoanalyse zur Analyse der sportartenspezifischen Risiken und Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen können.

2 Konzeptinhalt

2.1 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für:

- Alle ÖEHV sowie VEHV-Mitglieder
- Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen
- Ehrenamtliche und externe Dienstleister
- Alle Vereins-, Trainings- und Wettkampforte, insbesondere:
 - Eishalle incl. Kabinen, Duschen, Aufenthaltsbereiche
 - Transportwege und Aufenthaltsräume
 - Örtlichkeiten und Veranstaltungen in Verbindung mit dem VEHV

Begriffsdefinitionen

Dieses Schutzkonzept richtet sich an alle Personen die im Bereich Eishockey tätig sind. Dies umfasst insbesondere aber nicht ausschließlich Athlet*innen, Betreuer*innen, Erziehungsberechtigte, Schieds- und Preisrichter*innen/Mitglieder des Technischen Panels (in Folge Offizielle genannt), Funktionär*innen (Verein und/oder Verbandsebene), Helfer*innen / Volunteers und Trainer*innen. Der Begriff Betreuer*innen umfasst alle lehrenden und betreuenden Personen; wie Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Instruktor*innen, Kursleiter*innen, Kursbetreuer*innen, Masseur*innen, Physiotherapeut*innen, Sportmediziner*innen, Sportpsycholog*innen, Teamleader*innen. Eishockey bezeichnet Eislaufen auf dem Eis, vom Eislaufen lernen in Kinderkursen über Breitensport bis zu Spitzensport.

2.2 Rechtliche Grundlagen (Österreich, Vorarlberg)

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)

- **Artikel 1** Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- **Artikel 4** Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- **Artikel 5- Abs. 1** Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
 - §137 ABGB- Gewaltverbot
 - §138 ABGB – die bestmögliche Berücksichtigung des Kindeswohls
 - §21,170, 176 ABGB- Aufsichtspflicht

Strafgesetzbuch (StGB)

- Beim Strafgesetzbuch sind insbesondere die Abschnitte zu strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und zu strafbaren Handlungen, die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen.
- Bundes- Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)
 - §37 B-KJHG, welche eine Mittelungspflicht an die Kinder und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung festlegt.
- Jugendschutzgesetze der Länder regeln altersbezogene Schutzbestimmungen (z.B. Konsum von Alkohol und Nikotin, Ausgehzeiten). [Bundeskanzleramt Österreich](#)
- Kinder und Jugendhilfegesetz Vorarlberg (KHJG)
 - Ist ein besonders wichtiges Landesgesetz, welches den Umgang und Schutz von Kindern und Jugendlichen normiert. Ziel des Gesetzes ist es, dass Wohl von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und ihre Entwicklung zu fördern.
- Österreich hat die UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang aufgenommen und verpflichtet damit alle staatlichen und nicht-staatlichen Akteure, Rechte von Kindern zu respektieren und zu schützen. bmwkms.gv.at

Konsequenz: Das VEHV-Konzept orientiert sich an diesen gesetzlichen Bestimmungen und baut darüber hinaus präventive und sichere Strukturen auf, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen.

2.3 Leitprinzipien

2.3.1 Null-Toleranz-Politik

Jegliche Form von

- physischer oder psychischer Gewalt
- Diskriminierung (z. B. aufgrund Geschlecht, Herkunft, Sexualität)
- Missbrauch oder Grenzverletzung
- sexualisierter Gewalt

wird nicht geduldet. Verstöße führen zu internen und ggf. rechtlichen Konsequenzen inklusive Sperren, Meldungen an Behörden und Ausschluss.

2.3.2 Gewaltformen

Physische Gewalt: Die physische Gewalt umfasst jegliche Gewaltanwendung gegen den Körper, um diesen zu schädigen, zu verletzen oder zu töten.

Beispiele: schlagen, prügeln, stoßen, zwicken, an den Haaren ziehen, schütteln, würgen, verbrennen, mit Gegenständen bewerfen usw.

Psychische Gewalt: Psychische Gewalt ist von Außenstehenden meist schwerer zu erkennen als körperliche Gewalt. Sie äußert sich durch Aussagen, Handlungen oder Haltungen, die demütigen, das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein oder abgelehnt zu werden

Beispiele: beschimpfen, erniedrigen, isolieren, demütigen, beleidigen, herabsetzen, drohen, die Intimsphäre missachten, Gerüchte verbreiten usw.

Sexuelle Gewalt (Missbrauch): Unter sexueller Gewalt sind sexuelle Handlungen zu verstehen, die an oder vor einer anderen Person ohne deren Einwilligung ausgeführt werden, um sich selbst daran sexuell zu befriedigen.

Beispiele: küssen, umarmen, berühren, streicheln, anzügliche Blicke zuwerfen, sexistische Bemerkungen machen, vergewaltigen usw.

2.3.3 Gewaltformen im Kontext von digitalen und sozialen Medien

Digitale und soziale Medien bieten viele Chancen, bergen jedoch auch verschiedene Formen von Gewalt, die Kinder und Jugendliche betreffen können.

- Belästigung im Internet- unerwünschte Werbung und Spams, anzügliche Nachrichten und Postings.
- Cybermobbing- absichtliches Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen per Internet oder Handy über einen längeren Zeitraum hinweg.
- Sexting- das Verschicken von erotischen Bildern oder Nacktfotos von sich oder anderen per Handy.
- Happy Slapping- das Filmen eines tätlichen Angriffes und dessen Veröffentlichung im Internet zur Bloßstellung des Opfers

Key Messages

1. Gewalt lebt davon, dass weggeschaut wird
2. Sport soll für alle ein sicherer Ort sein
3. Gib dem Thema Raum und spreche es bewusst an
4. Lege Grenzen fest, damit ein sicherer Raum geschaffen wird

Sexualisierte Gewalt vorbeugen

1. Sexualisierte Gewalt beginnt nicht erst im strafrechtlichen Bereich
2. Die Partizipation aller Personen im Sport ist in der Prävention entscheidend
3. Prävention liegt nie in der Verantwortung nur einer einzelnen Person
4. Höre zu – Nimm Anliegen ernst

Bei sexualisierter Gewalt einschreiten

1. Sei achtsam, wenn dir etwas ungewöhnlich vorkommt
2. Schaue hin!
3. Die Athlet*innen müssen spüren, dass ihre Rechte ernst genommen werden
4. Eine Anlaufstelle bei Verdachtsfällen muss klar kommuniziert werden

Symptome von Gewalt

Auch wenn Kinder und Jugendliche selten direkt und offen über Gewalterlebnisse und sexuellen Missbrauch sprechen, senden sie Signale, um auf ihre Not aufmerksam zu machen. Die Anzeichen können sehr unterschiedlich und vielfältig sein. Jüngere Kinder leiden vor allem unter Ängsten, Alpträumen und Entwicklungsstörungen. Später zeigen sich auch Schulprobleme und aggressives, hyperaktives sowie sexualisiertes oder distanzloses Verhalten. Im Jugendalter mehren sich depressive Symptome, Selbstverletzung, Substanzenmissbrauch oder sozialer Rückzug.

2.4 Prävention

Prävention beinhaltet jede Maßnahme, die dazu dient, Gewalt jeglicher Art (psychisch, physisch, sexuell, verbal) gegen Mädchen und Jungen, Athlet*innen zu verhindern und bereits im Vorfeld zu vermeiden. Prävention bedeutet weiters eine Haltung im Einzelnen und im Verband zu entwickeln, in der auf eigene Grenzen sowie die der anderen geachtet wird, was wiederum ein hohes Maß an Reflexionsvermögen jedes Einzelnen bedeutet sowie eines ausgebildeten Bewusstseins hinsichtlich dieser Thematik, sprich der eigenen Körperlichkeit und Grenzen. Die Zuständigkeit und Verantwortung dafür liegen immer bei den Erwachsenen und den verantwortlichen Personen im jeweiligen Kontext.

2.4.1 Personalauswahl und Überprüfung

Alle Personen mit regelmäßiger Betreuung von Minderjährigen müssen:

- einen **vollständigen Strafregisterauszug** vorlegen.
- einen **Jugendschutz-Relevantenauszug** (z. B. nach § 73a Jugendwohlfahrtsgesetz) beantragen.
- eine verpflichtende Bestätigung über die Kenntnis und Akzeptanz dieses Schutzkonzepts abgeben.

2.4.2 Schulung & Sensibilisierung

Regelmäßige verpflichtende Schulungen für

- Trainer:innen & Betreuer:innen
- Hallenpersonal & Aufsichtspersonen
- Ehrenamtliche, die mit Kindern arbeiten

Die Inhalte umfassen

- Erkennen von Missbrauch und Grenzverletzungen
- Sprache und Kommunikation mit Kindern
- Präventive Schutzmaßnahmen bei Kabinen- oder Duschsituationen
- Verhalten bei Verdachts- oder Anlassfällen

2.4.3 Verhaltensregeln & Schutzstandards

Eine verbindliche **Verhaltensrichtlinie** (Code of Conduct)

- Kein Kontakt mit Kindern außerhalb der offiziellen Trainingszeiten ohne Zustimmung und Aufsicht.
- Kein Aufenthalt von Erwachsenen allein in Kabinen oder Duschen mit Minderjährigen.
- Alle Räume sollten gut sichtbar und zugänglich sein.
- Bei Zimmereinteilungen/Supervision außerhalb Trainingszeiten (z.B. Turniere): klare Aufsichtspersonen, getrennt nach Geschlechtern.

Was jetzt verbindlich in Punkt 2.4.3 geregelt ist Trainer & Betreuung

-  **Kein Alleinsein** eines Kindes mit nur einem Trainer in der Kabine
-  **Mehraugenprinzip** (mind. 2 Trainer oder mehrere Kinder)
-  Einzelgespräche nur **außerhalb von Kabinen**, in einsehbaren Bereichen

Geschlechtertrennung

-  **Strikte Trennung von Mädchen & Jungen**
-  **Keine Ausnahmen**, unabhängig von Alter oder Organisation

Sanktionen

-  Klare Verankerung der **Null-Toleranz-Politik**
-  Verbandliche & behördliche Konsequenzen möglich

2.4.4 Kinderschutzbeauftragte:r

Jeder Verein ernennt mindestens eine Person als Kinderschutzbeauftragte:r. Die ideale Besetzung wäre natürlich eine Frau und ein Mann um für möglichst viele Mitglieder im Verein eine adäquate Ansprechperson bieten zu können.

Idealerweise verfügt diese Person über Kenntnisse im pädagogischen Bereich oder ist auf eine andere Art für diese Aufgabe geeignet. Die schutzbeauftragte Person ist einerseits dafür zuständig, gemeinsam mit dem Vorstand ein Schutzkonzept im Verein zu erarbeiten, andererseits auch für die Umsetzung im Vereinsleben zu sorgen.

Die/ der Kinderschutzbeauftragte spielt eine zentrale Rolle im Schutz der Kinder, sollte jedoch nicht alle Aufgaben alleine übernehmen. Es ist wichtig, dass sie die nächsten Schritte im Blick behält und Unterstützung von anderen Personen oder Gremien erfährt, um den Kinderschutz effektiv und umfassend zu gewährleisten.

Welche Voraussetzungen sollte diese Person mitbringen

- Volljährigkeit
- Sehr gute Kenntnisse des eigenen Vereins und dessen Hierarchien
- Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität
- Kenntnisse der Anlaufstellen und der rechtlichen Lage
- Empfehlung: keine andere Funktion im Verein

Im Verdachtsfall wäre diese Person:

- Anlaufstelle für Kinder, Eltern und Mitglieder bei Verdachtsfällen
- Ergreifung geeigneter Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und anderen relevanten Institutionen.
- Überwachung der Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen in der Einrichtung
- Dokumentation und Nachverfolgung von Kinderschutzfällen
- Erstellung von Berichten und Analysen zur Situation des Kinderschutzes in der Einrichtung.

Inhalt eines Berichts und der Situationsanalyse im Verdachtsfall

Der Bericht dient der sachlichen, nachvollziehbaren Dokumentation und Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und sollte folgende Punkte umfassen

1. Basisdaten

- Datum und Uhrzeit der Beobachtung bzw. des Vorfalls
- Name der dokumentierenden Person
- Name des betroffenen Kindes/Jugendlichen
- Ort des Geschehens

2. Sachliche Beobachtungen

- Konkrete Beschreibung der Wahrnehmungen (Verhalten, Aussagen des Kindes, körperliche Auffälligkeiten)
- Wortgetreue Wiedergabe von Aussagen des Kindes, ohne Interpretation
- Veränderungen im Verhalten über einen Zeitraum hinweg
- Beteiligte Personen und mögliche Zeugen

3. Situationsanalyse (fachliche Einschätzung)

- Einordnung der Beobachtungen im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdung
- Risikoeinschätzung (akute Gefahr / latente Gefährdung / unklarer Verdacht)
- Bereits gesetzte Maßnahmen (z. B. Gespräche, interne Rücksprache)
- Notwendigkeit weiterer Schritte

4. Dokumentation bisheriger Maßnahmen

- Geführte Gespräche (mit Kind, Eltern, Team, Leitung)
- Datum, Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche
- Bereits erfolgte Meldungen oder Interventionen

5. Handlungsempfehlung

- Vorschlag zum weiteren Vorgehen gemäß Kinderschutzkonzept
- Einschätzung, ob externe Fachstellen einbezogen werden sollten

Vorlage und Weitergabe des Berichts

Der Bericht ist vertraulich zu behandeln und ausschließlich an die im Kinderschutzkonzept definierten Stellen weiterzugeben, in der Regel

1. Intern

- Kinderschutzbeauftragte Person der Einrichtung
- Einrichtungsleitung / Präsident Verein

2. Bei erhärteten oder akutem Verdacht

- Zuständige Kinder- und Jugendhilfe (KJJA)
- Gegebenenfalls externe Fachberatungsstellen
- In akuten Gefährdungssituationen: Polizei oder Rettung

Grundsatz:

Die Weitergabe erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip, datenschutzkonform und nur an Personen, die unmittelbar mit der Fallbearbeitung betraut sind.

Wichtige Qualitätskriterien

- Sachlich, neutral und ohne persönliche Wertung schreiben
- Fakten und Vermutungen klar trennen
- Lückenlose, zeitnahe Dokumentation
- Sichere Aufbewahrung der Unterlagen (zugriffsgeschützt)

2.4.5 Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied sollte über das Kinderschutzkonzept informiert sein, den Verhaltenskodex bestmöglich befolgen und die Werte des Vereins aktiv vertreten. Es ist wichtig, dass alle stets mit offenen Augen und Ohren am Vereinsleben teilzunehmen und im Verdachtsfall die Kinderschutzbeauftragte Person informieren.

2.4.6 Schutz und Risikoanalyse

Bestehende Gefahren

- Sportliche Angebote bereits ab dem Kleinkindalter
- Zusammenarbeit und Aufbau von Arbeitsbeziehungen zwischen Trainer*innen und Spieler*innen kann somit sehr früh beginnen
- Hohe Trainingshäufigkeit im Leistungssport und somit häufiger Kontakt zwischen Athlet*in und Trainer*in
- Körperliche Nähe bei der Unterstützung von Bewegungsausführungen
- Anlegen der Ausrüstung
- Umarmungen / körperliche Nähe bei Erfolg und Misserfolg im Wettbewerb
- Erwärmung und Lockerung der Muskulatur kurz vor Wettbewerbsbeginn seitens der Trainer*innen
- Mobbing (durch Trainer*innen, Eltern und Athlet*innen)
- verbale Übergriffe
- Erwartungsdruck
- Respektlosigkeit
- Der Kontakt zu ehemaligen Trainer*innen / Athlet*innen lässt sich kaum vermeiden.
- Eisvergabe bzw. Eiskoordination teilweise von der Vereinszugehörigkeit abhängig
- Hoher finanzieller Aufwand seitens der Eltern
- Umkleidekabinen sind teilweise nicht geschlechtergetrennt
- Eltern haben Zutritt in die Kabinen und nutzen diese teilweise während des Trainings als Aufenthaltsraum
- sexuelle Übergriffe



- kein altersgemäßer Umgang mit den sportlichen Anforderungen, keine kindgerechte (altersadäquate) eisläuferische Ausbildung.
- Alkohol und Nikotin – Offener Alkohol- und Nikotinkonsum in Trainings- und Wettkampfsituationen.
- Brutale Trainingsmethoden (Training bis zum Übergeben, etc.)
- Unangemessenes Verhalten von Trainer*innen auf Wettbewerben und im Training. Zum Beispiel herabwertende, böartige Kommentare während dem Training gegenüber Kindern, bzw. Jugendlichen anderer Trainer*innen beim Vorbeifahren, um sie zu demoralisieren, bzw. um sie zu einem Trainerwechsel (Vereinswechsel) zu animieren.

2.4.7 Ehrenkodex

für ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich Mitarbeitende, wie auch Honorarkräften im Österreichischen Eishockey Verband.

Der ÖEHV / VEHV- Ehrenkodex kommuniziert die persönlichen Rechte und Grenzen sowie Werte und Normen für einen humanen und fairen Umgang miteinander.

Hiermit verspreche ich Name des Trainers, dass

1. ich die Würde der mir anvertrauten Menschen respektiere. Ich behandle alle gleich, unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, und verspreche, Diskriminierungen jeglicher Art entschieden entgegenzuwirken.
2. Ich die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achte und dessen persönliche und sportliche Entwicklung unterstützen werde. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werde ich respektieren.
3. Ich das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form von Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
4. Ich die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fairem und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Menschen sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit der Natur anleiten werde.



5. Ich Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein möchte und ich mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln, für ein faires Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das (Leistungs-) Sportgeschehen eingebundenen Personen (u.a. der gegnerischen Mannschaft, der eigenen Mannschaft, den Schiedsrichtern und den Zuschauenden) einsetze.
6. Ich mich dafür einsetze, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Sportmaterialien, Räumen, Gebäuden, Eisflächen und der Mitwelt anzuleiten.
7. Ich dafür Sorge tragen werde, dass die Regeln des Eishockey Sportes eingehalten werden. Insbesondere beziehe ich aktiv eine positive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Drogen- und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
8. Ich stets versuchen werde, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen und ihnen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten einräume. Außerdem berücksichtige ich bei Minderjährigen immer auch die Interessen der Erziehungsberechtigten.
9. Ich mich verpflichte, wenn in meinem Umfeld gegen diese Ehrenkodex verstoßen wird, und ich die jeweils Verantwortlichen auf der Leistungsebene informiere. Der Schutz der mir anvertrauten Sportler*innen- insbesondere der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen- steht dabei an erster Stelle.
10. Mein Umgang mit Erwachsensportler*innen auch auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
11. Ich die „Regeln für Trainer*innen und Betreuer*innen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen“ gelesen habe und stets befolgen werde.



Regeln für Trainer*innen und Betreuer*innen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen

Hiermit verpflichte ich mich, in meiner Rolle als Trainer*in oder Betreuer*in diese Regeln einzuhalten und mich dafür einzusetzen, dass diese auch von anderen eingehalten werden:

- 1) Ich lasse **kein Einzeltraining** zu, ohne das Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte möglich sind.
 - a) Ich verspreche, dass ich möglichst immer das „6 Augen- Prinzip“ einhalte. Das heißt, wenn ich ein Einzeltraining für erforderlich halte, immer ein Betreuer*in, Elternteil, Erziehungsberechtigter, Mitarbeiter*in anwesend ist. Falls dies nicht möglich ist, lasse ich Türen bzw. Zugangsbereiche offen.
- 2) **Einzelgespräche** führe ich nie unter vier Augen mit einem Kind, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.
 - a) Ich wende hierbei immer das „6 Augen- Prinzip“ an und ziehe jemanden zu dem Gespräch hinzu, oder ich begeben mich an einen ruhigen Ort, der für andere einsehbar ist – z.B. eine Ecke in der Halle, Tribüne, Restaurant oder eine Ecke vom Platz.
- 3) ich betreue **keine Duschen oder Umkleidekabinen**, wenn sich darin Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene aufhalten.
 - a) Wenn es dennoch notwendig ist, eine Dusche oder Umkleidekabine als Trainer*in, Betreuer*in zu betreten, klopfe ich vorab an und kündige mein Hereinkommen an. Ich habe diese Vorgehensweise vorab den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen gegenüber kommuniziert.
- 4) Auf **Übernachtungsturnieren** (wenn ich nicht dasselbe Geschlecht wie die Athleten*innen habe) trage ich Sorge, dass eine Begleitperson des anderen Geschlechts anwesend ist und dass ich stets von den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen getrennt übernachtete.
- 5) Ich unterlasse verbotene **körperliche Kontakte**.
 - a) Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Gratulation oder Trost, Ermunterungen) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle und erlaubte Maß nicht überschreiten.
- 6) **Hilfestellungen** kündige ich an.
 - a) Wenn Hilfestellungen nötig sind, kündige ich diese an und erkläre, wo ich die Person anfasse und weshalb ich dies tue.

- 7) Ich setze mich für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen ein, ihre **eigenen Grenzen** zu wahren.
 - a) Ich achte darauf, dass Kinder untereinander Grenzen einhalten und versuche, ihr eigenes Empfinden für Nähe und Distanz zu stärken.
- 8) Ich gebe Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen **den Raum, „Nein“ sagen zu können.**
 - a) Ich respektiere ein „Nein“ eines Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen und respektiere die persönlichen Grenzen eines jeden.
- 9) Ich achte auf meinen **Sprachgebrauch.**
 - a) Ich verwende keine diskriminierende Sprache – in welcher Form auch immer. Ich nutze keine sexualisierten Begriffe und finde eine angemessene Wortwahl.
- 10) Ich gestalte meine **Arbeit transparent.**
 - a) Ich spreche mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und den Athletinnen und Athleten meine Vorgehensweise ab.
- 11) **Keine Geheimnisse/vertrauliche Informationen.**
 - a) Ich teile mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen keine Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.
- 12) **Abweichung von den Regeln.**
 - a) Weiche ich aus einem notwendigen Grund von diesen Regeln ab, so spreche ich dies mit mindestens eine*r weiteren Trainer*in, Betreuer*in oder Mitarbeiter*in ab. Nur wenn ein beidseitiges Einvernehmen über das sinnvolle und notwendige Abweichen von der anerkannten Regel besteht, handele ich danach.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Ehrenkodexes und der Regeln für Trainer*innen und Betreuer*innen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, um den Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten und die mir anvertrauten Personen in ihrer persönlichen Freiheit und Entwicklung zu fördern.

2.5 Aufsicht & Infrastruktur in der Eishalle

2.5.1 Umkleidekabinen & Duschen

Um Risiken zu minimieren

- **Gleiches Geschlecht als Aufsicht:** Eine erwachsene Aufsichtsperson gleichen Geschlechts muss bei Umkleide- und Duschsituationen anwesend sein, wenn Kinder allein in Gruppen dort sind.
- **Offene Türen oder Sichtfenster:** Duschen/Umkleiden sollen so gestaltet sein, dass Sichtbarkeit von außen gewährleistet ist (ohne Privatsphäre unangemessen zu verletzen).
- **Kein Zugang für Unbefugte:** Externe Personen / Eltern ab dem Kinderalter von 7 Jahren dürfen Kabinen nur in Begleitung von VEHV-betreuten Personen betreten.
- **Handyverbot in den Kabinen**

2.5.2 Training am eigenen Trainingsstandort

2.5.2.1 Garderoben

Athlet*innen untereinander

- Wir gehen in Garderoben respektvoll miteinander um.
- Mobbing und sonstiges unsportliches Verhalten ist nicht erlaubt.
- Wir geben gegenseitig auf uns Acht und machen andere auf Grenzüberschreitungen aufmerksam.
- Wenn wir uns unsicher sind, sprechen wir mit unseren Eltern und sonstigen Vertrauenspersonen und versuchen Lösungen zu finden.

Idealzustand

- Getrennte Garderoben nach Geschlecht und getrennt von den Trainer*innen, bei gemischten Garderoben muss gewährleistet sein, dass eine geschützte Umziehmöglichkeit geschaffen wird. Wenn räumlich nicht möglich mit Paravent oder Zeitfenstern oder dergleichen arbeiten.
- Die Eltern dürfen die Kabinen, in denen sich die Athlet*innen umziehen, nicht betreten. Beim Eishockey ist es wichtig, dass die Eislaufschuhe gut gebunden sind, deshalb können außerhalb der Garderobe von Eltern geschnürt werden.

2.5.2.2 Trainingsalltag

Körperkontakte

- Es erfolgt in regelmäßigen Abstand der Hinweis der Trainer*in, dass Athlet*innen sagen dürfen, wenn ihnen irgendetwas unangenehm ist.
- Bei Gesprächen zur Saisonplanung oder bei Trainingslagern wird gemeinsam über die Leitlinien gesprochen.
- Informationen zu den Leitlinien werden in der Garderobe ausgehängt.
- Altersentsprechende verbale Ankündigung vor dem Körperkontakt und Erklärung warum wo berührt wird.
- Immer wieder die Versicherung, dass Athlet*innen sagen können, wenn ihnen etwas unangenehm ist.
- Dabei ist von den Trainer*innen darauf zu achten, dass den Kindern die Berührungen nicht unangenehm sind.
- Das eigene Verhalten muss immer wieder kritisch hinterfragt werden. Was beispielsweise mit 7 Jahren für die Kinder noch OK war ist es vielleicht mit 10 Jahren nicht mehr.

Private Trainingseinheiten z.B. Off Ice oder Besprechung mit Athlet*innen

Prinzip der offenen Tür oder 6-Augen-Prinzip.

Kommunikation

- Gespräche und Meetings erfolgen mit Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder im 6 Augen Prinzip.
- Kommunikation zu Terminen/Trainingseinteilung erfolgt bis zum 18. Geburtstag immer in einer Gruppe mit den Erziehungsberechtigten. Keine private Kommunikation zwischen Athlet*innen und Trainer*innen.
- Es ist auf eine wertschätzende altersentsprechende Sprache zu achten.
- Trainer*innen fragen aktiv nach, ob Erklärungen verstanden werden.
- Es wird nicht geschrien, außer es ist Gefahr in Verzug. Private Treffen + Geschenke sind zu unterlassen. Ausnahme: alle werden beschenkt (Geburtstag)/alle werden eingeladen.

Verhaltensregeln Garderoben

Für Eishockey **Spieler**

- Behandelt eure Mitathlet*innen so, wie ihr selbst behandelt werden möchtet.
- Seid freundlich und helft jüngeren Eishockey Spieler*innen.
- Zieht euch zügig und rücksichtsvoll um.
- Achtet darauf, dass sich jede*r in der Garderobe wohlfühlen kann.
- Respektiert den persönlichen Raum und die Vielfalt anderer; keine Kommentare über das Aussehen.
- Respektiert, wenn jemand seine Ruhe haben möchte.
- Sprecht mit Trainer*innen, Eltern oder Vertrauenspersonen, wenn ihr euch unsicher fühlt.
- Meldet Vorfälle, die euch ein ungutes Gefühl geben.
- Nutzt die vorgesehenen Umkleidebereiche oder private Kabinen, wenn verfügbar.
- Bewahrt persönliche Gegenstände ordentlich auf.
- Haltet die Garderobe sauber.
- Es ist untersagt Fotos oder Videos in den Garderoben zu machen.
- Erwachsene, die keine Eishockey Spieler sind, dürft ihr darauf aufmerksam machen, dass die Garderoben nur für Eishockey Spieler*innen sind

Für **Trainer**

- Betretet die Garderobe nur nach Anklopfen und mit Erlaubnis der Eishockey Spieler*innen.
- Nur für Erste Hilfe oder zur Gefahrenabwehr betreten.
- Haltet euren Aufenthalt kurz und respektvoll.
- Achtet auf die Privatsphäre der Eishockey Spieler*innen; Besprechungen sind außerhalb der Garderobe zu führen.
- Handelt eurer Vorbildfunktion entsprechend.
- Macht Betreuungspersonen darauf aufmerksam, dass die Garderobe den Eishockey Spieler*innen vorbehalten ist und bittet sie, diese zu verlassen.
- Sollte es keine getrennten Garderoben für Eishockey Spieler*innen und Unterrichtende geben, sind Zeitslots zu definieren in denen die Garderobe Athlet*innen bzw. Unterrichtenden getrennt zur Verfügung steht

Für **Betreuungspersonal**

- Die Garderobe ist ein Raum für die Spieler*innen, um sich selbstständig umzuziehen.
- Bietet Hilfe und Unterstützung außerhalb der Garderobe an.
- Klopft an und versichert euch, dass euer Aufenthalt für die anderen in Ordnung ist.
- Achtet darauf, dass alle Anwesenden einverstanden sind.
- Betretet die Garderobe nur für Erste Hilfe oder zur Gefahrenabwehr.
- Respektiert die Privatsphäre der Eishockey Spieler*innen.
- Führt Diskussionen über persönliche Angelegenheiten außerhalb der Garderobe.
- Macht andere Betreuungspersonen darauf aufmerksam, dass die Garderoben den Athlet*innen vorbehalten sind und bittet sie gegebenenfalls, diese zu verlassen

2.5.3 Aufenthalts- und Gemeinschaftsflächen

In allen Aufenthalts- und Gemeinschaftsflächen gilt:

- Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in abgelegenen Bereichen aufhalten.
- Es gibt klare Zugangsregeln und Anwesenheitslisten bei Veranstaltungen und Trainings.
- Bei offenen Trainings ohne Trainer ist eine definierte Aufsichtsperson zuweisen.

Was jetzt verbindlich in Punkt 5 geregelt ist:

Kabinen & Duschen

-  **Keine Eltern** in Kabinen oder Duschen während Umziehen/Duschen
-  **Handyverbot** in Kabinen während Umziehen/Duschen
-  **Betreuerpflicht** während des An- und Ausziehens
-  **Duschen ohne Erwachsene** – Kinder/Jugendliche sind alleine
-  **15-Minuten-Zeitslot** vor erneutem Betreten der Kabine (nur nach Anklopfen & Rückfrage)

Pflichten der Trainer

-  Trainer ziehen sich **ausschließlich in eigener Trainerkabine** um
-  Umziehen/Duschen **mit oder bei Kindern verboten**
-  Klare Vorbild- und Eingreifpflicht

Aufsichtsbeginn & Time Slot

-  **Mit Beginn des definierten Time Slots** geht die Verantwortung **verpflichtend auf die Betreuer:innen über**
-  Eltern geben ihre Kinder **aktiv an die Betreuer:innen ab**

1 Stunde vor Spiel- oder Trainingsbeginn

-  Kinder müssen **spätestens 1 Stunde vor Beginn** in der Eishalle sein
- Zweck:
 - Aufwärmen
 - Umziehen
 - Mentale & organisatorische Vorbereitung

Verantwortung der Trainer & Betreuer

-  Alle Trainer:innen & Betreuer:innen müssen **mindestens 1 Stunde vor Beginn vor Ort** sein
-  Zuweisung der richtigen Kabinen
-  Klare Einweisung der Kinder:
 - Kabinenregeln
 - Zeitfenster
 - Verhaltensregeln
-  Durchgehende Aufsicht bis zur **Rückübergabe an die Eltern**

Elternregelung

-  Eltern dürfen **ab Übergabe** die Kabinenbereiche **nicht mehr betreten**
-  Rückübernahme der Aufsicht **erst nach offiziellem Ende** der Einheit

2.6 Meldewege & Intervention

2.6.1 Meldestellen

VEHV benennt:

- **Kinder- und Jugendschutzbeauftragten** auf Verbandsebene. Siehe Punkt 9.
 - **Präsident B.Sc. Schwark Simon**
- Vertrauenspersonen in jedem Verein/Team.

Diese stehen für vertrauliche Gespräche, Meldungen und erste Einschätzungen zur Verfügung.

2.6.2 Anlaufstellen

- Kinder und Jugendhilfe BH Dornbirn, Bregenz, Feldkirch und Bludenz
- Ifs Kinderschutz
- Ifs Gewaltberatung
- Meldestelle Safe Sport Vorarlberg
- VERA
- Kinder und Jungedanwaltschaft Vorarlberg (www.kija.at)
- Telefonseelsorge- 142
- Rat auf Draht 147



2.6.3 Interventionsverfahren

Sollten die Verantwortlichen eines Vereines oder Verbandes mit dem Verdacht eines Falles sexualisierter Belästigung oder Gewalt konfrontiert werden, ist besonnenes Handeln wichtig. Im Folgenden sind daher einzelne Handlungsschritte und Hinweise aufgeführt, die dabei helfen sollen, in emotional schwierigen Situationen möglichst zielgerichtet vorgehen zu können. Diese Hinweise sind als Orientierungsrahmen zu verstehen, jeder Fall ist anders und erfordert eine individuelle Lösung. Der Leitfaden soll die im VEHV Engagierten dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Belästigung und Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Eine gelungene Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt ist ebenfalls eine gute Voraussetzung für die Vermeidung neuer Vorfälle. Ihre Aufgabe bei der Intervention bei Verdachtsfällen sexualisierter Belästigung und Gewalt besteht darin, das Wohl des oder der Betroffenen zu sichern. Es ist NICHT Ihre Aufgabe, zu ermitteln, Beschuldigte und Betroffene zu vernehmen, oder den Vorfall strafrechtlich zu bewerten.

Grundsätzlich orientieren wir uns an den folgenden Handlungsanweisungen:

- Wenn ein Verdachtsmoment/Verdacht aufkommt, unbedingt Ruhe bewahren. Nicht überstürzt oder unbedacht handeln.
- Sollte sich jemand Ihnen anvertrauen: Hören Sie zu!
- Bestärken Sie den oder die Betroffene*n in der Entscheidung, sich anderen anzuvertrauen.
- Vermeiden Sie Versprechen. Versprechen Sie nichts, was sie eventuell nicht halten können. („Alles wird gut!“)
- Vermeiden Sie Neutralisierungs- oder Bagatellisierungshandlungen („Das kann ich mir bei dem/der gar nicht vorstellen“, „vielleicht dramatisiert sie/er das alles nur ein bisschen.“)
- Der Schutz und das Wohl des oder der Betroffenen hat oberste Priorität.
- Die Wünsche der oder des Betroffenen oder deren Erziehungsberechtigten müssen immer an erster Stelle stehen. Handeln Sie nicht ohne ihr Einverständnis.
- Informationen werden grundsätzlich nicht an den oder die vermeintlichen Täter*in gegeben. Es besteht die Gefahr, dass der oder die Betroffene*n unter Druck gesetzt wird, oder z.B. relevante Beweise vernichtet werden
- Vertraulichkeit bewahren! Bis der Fall endgültig geklärt ist, gilt die Unschuldsvermutung!
- Daher keine Vorverurteilung des mutmaßlichen Täters oder der mutmaßlichen Täterin. Falls sich herausstellen sollte, dass der Verdacht falsch war (beispielsweise Einstellung des Ermittlungsverfahrens), dann wird der Verband aktiv die Rehabilitation fördern.

Intervention und Fallmanagement

Im Gegensatz zur Prävention wird Intervention notwendig, wenn es einen Anlassfall oder eine Vermutung dazu gibt bzw. gegeben hat. Intervention beschreibt den Umgang und die Reaktion auf vermutete oder ausgeübte (sexualisierte) Gewalt. Dieser Interventionsleitfaden soll Personen eine Hilfestellung und Empfehlung zum Umgang

- im Falle eines vagen Verdachts, z.B. Gerüchte oder Beobachtungen von Grenzüberschreitungen,
- im Falle eines begründeten Verdachts, z.B. jemand erzählt von einem Übergriff sowie
- im Falle einer verhärteten Vermutung, z.B. direkte Beobachtung eines Übergriffs geben.

Meldepflicht

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben die Verpflichtung bei Verdacht auf Vernachlässigung, Gewalt oder sexuelle Übergriffe eine Meldung an die Kinder und Jugendhilfe zu machen.

Anzeigepflicht

Privatpersonen haben die Berechtigung, aber nicht die Verpflichtung, anzuzeigen. Behörden sind verpflichtet, bei Verdacht auf eine strafbare Handlung, die ihren Wirkungsbereich betrifft, eine Anzeige bei Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Melde- und Anzeigepflicht sind unter

§ 37 Kinder- und Jugendhilfegesetz § 78 StPO Anzeigepflicht und § 48 SchUG Verständigungspflichten der Schule geregelt.

Dokumentation

In allen Fällen sind schriftliche Notizen von großer Wichtigkeit. Bitte dokumentieren Sie mit Datum, in Stichworten, und in direkter Rede, was Sie gesehen oder gehört haben (Beobachtungen).

Verdacht

Anfangs steht oft nur eine Vermutung oder Ahnung, vielleicht ein Gerücht oder Andeutungen durch andere Athlet*innen bzw. andere Personen. Dies ist immer ernst zu nehmen und dabei aufmerksam zu bleiben! Niemand will jemand zu Unrecht beschuldigen, der Ruf eines Menschen könnte durch einen Irrtum geschädigt werden. Gleichzeitig ist es korrekt und verantwortungsvoll, Fehlverhalten gegenüber Athlet*innen zu benennen. Die im Konzept enthaltene Risikoanalyse und die Verhaltensampel mit Begriffsdefinition gibt einen ersten Orientierungsrahmen, was verhaltensmäßig angebracht ist und was nicht. Personen in führenden Positionen haben Sorge zu tragen, dass ein Fehlverhalten umgehend beendet und sanktioniert wird. Dazu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten Zeichen zu setzen:

- Der/die Trainer*in darf vorerst nicht mehr unbeaufsichtigt mit Athlet*innen arbeiten
- Bei einer Vereinssitzung wird besprochen, welches Verhalten und Umgang innerhalb des Vereines, Trainingsstätten erwünscht ist und welches nicht toleriert wird.
- Im bereits begründeten Verdachtsfall sind auch Sanktionen vom VEHV bzw. ÖEHV oder entsprechend der Vereinssatzungen möglich.

Vager Verdacht

Ihre Beobachtungen sind nicht eindeutig und sexuelle Übergriffe oder andere Formen von Gewalt können, müssen aber nicht vorliegen. Vorgehen: Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen und lassen Sie sich von einer professionellen Beratungseinrichtung, z.B. Kinderschutzeinrichtung, begleiten und unterstützen! Für die Sicherheit des Opfers sorgen, z.B. Sorge zu tragen, dass Verdächtige*r und Opfer nicht mehr örtlich unbeaufsichtigt zusammentreffen.

Konkreter/ Begründeter Verdacht

Eindeutige Anzeichen von Gewalt (z.B. Verletzungen) oder konkrete Äußerungen von einem Kind/Jugendlichen legen einen dringenden Verdacht nahe. Vorgehen: Nehmen Sie Kontakt zu einer Beratungsstelle bzw. zur Polizei auf und machen Sie eine Gefährdungsmeldung, um das Kindeswohl zu sichern. Bei akuter Gefährdung sind Rettung und Polizei die richtige Anlaufstelle.

Wichtig!

Nehmen Sie Unterstützung einer professionellen Einrichtung, z.B. Kinderschutzzentrum, in Anspruch. Verhalten im konkreten Moment:

1. Situation sofort beenden!
2. Dem/Der Täter*in mitteilen, dass so ein Verhalten nicht toleriert wird.
3. Dem Opfer Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen (Ansprechpartner*innen VEHV, Beratungsstellen)
4. Für Sicherheit des Opfers sorgen.
5. Meldung an Verantwortliche siehe Fallmanagement.
6. Weitere Beratung einholen.

Verhalten gegenüber Betroffenen von Gewalt

- Bewahren Sie Ruhe.
- Vermitteln Sie dem Kind/dem Jugendlichen, da zu sein und bieten Sie sich als vertrauenswürdige/r Gesprächspartner*in an.
- Lassen Sie das Kind/den Jugendlichen erzählen ohne zu drängen.
- Glauben Sie dem Kind/dem Jugendlichen.
- Sprechen Sie weniger über Fakten als über Gefühle, Ängste, Befürchtungen.
- Vorsicht bei Fragen: keine „Warum“-Fragen — sie lösen Abwehr aus!
- Versprechen Sie nur, was Sie halten können.
- Fragen Sie nicht um Erlaubnis für Ihre nächsten Schritte, aber informieren Sie über Ihre eigene Vorgehensweise, z.B. wenn Sie daran denken, weitere Personen oder die Kinder- und Jugendhilfe hinzuzuziehen.

Wieso schweigen Kinder und Jugendliche bei Übergriffen?

Wissen

Kinder können je nach Alter und Entwicklungsphase sexuelle Übergriffe und andere Gewalthandlungen häufig nicht als solche einordnen und verstehen und manchmal fehlen buchstäblich die Worte.

Verwirrung

Missbrauch und Gewalt verwirren die Gefühle und schüren Zweifel an der eigenen Wahrnehmung. Kinder und betroffene Jugendliche werden manipuliert und können nicht mehr einschätzen, was normal ist, was sein darf und was nicht.

Geheimhaltungsdruck

Kindern und Jugendlichen wird subtil oder mittels Drohungen weisgemacht, sie dürften nicht über die Geschehnisse sprechen.

Angst

Kinder und Jugendliche werden eingeschüchtert und befürchten oft schreckliche Konsequenzen, falls jemand von den Übergriffen erfährt.

Schuld

Kinder und Jugendliche erleben Schuldzuweisungen und ihnen wird vermittelt, sie selbst hätten etwas falsch gemacht oder es ohnehin gewollt.

Scham

Kinder und Jugendliche schämen sich für diese Erlebnisse.

Loyalitätskonflikt

Da die TäterInnen zumeist aus dem sozialen Nahraum kommen, versuchen Kinder und Jugendliche sie zu schützen, auch wenn sie durch sie verletzt wurden. Ohnmacht: Kinder und Jugendliche fühlen sich alleine und hilflos. Oft sind sie der Überzeugung keiner würde ihnen glauben wollen oder helfen können.



2.6.4 Ablauf im Verdachtsfall

Es muss **IMMER** gehandelt werden! Ignorieren, Abtun, Verharmlosen ist **KEINE OPTION!**

Stufe 1 – ich erfahre von einem Fall

- Situation analysieren und im Verdachtsfall Informationen sammeln
- Zur besseren Einschätzung der Wahrnehmungen ist es ratsam sich Unterstützung in Form eines vertraulichen Gesprächs mit einer geeigneten, neutralen Person zu holen. Dies kann ein/e Vereinskolleg*in und/oder jemand von der AG Safe Sport bzw. die Beratungsstelle vera* sein.
- Abwägung welche Personen zur Stellungnahme aufgefordert werden und über den Fall informiert werden.
- die Privatsphäre der*des Betroffenen und seiner*ihrer Familie wahren Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes
- Vertraulichkeit vereinbaren! Jedoch keine Verschwiegenheitsgarantien geben. Sportverantwortliche sind verpflichtet gegen Übergriffe und Gefährdungen zu handeln. Der meldenden Person und den Betroffenen ist im Sinne der Transparenz mitzuteilen, wie die weiteren Schritte aussehen werden.
- Interne Krisenfragen schnell angehen und vorläufig lösen, bevor sie eskalieren (24 Stunden) * Nachvollziehbare, zeitnahe Dokumentation (Gesprächsprotokolle) des Sachverhaltes

Im Vordergrund aller Maßnahmen steht dabei immer der Schutz des Opfers. Es gilt immer die im Vertrauen erbrachten Informationen ernst zu nehmen und die Person, die sich anvertraut, wertschätzend zu behandeln, sie auch in ihrem Mut zu bestätigen. Hilfreiche Fragen zur Erststrukturierung der Situation

- Ist die betroffene Person bzw. sind andere Personen zurzeit gefährdet?
- Ist der Fall aktuell oder handelt es sich um ein Geschehen aus der Vergangenheit?
- Wurden noch andere Beobachtungen wahrgenommen?
- Wie kann der Fürsorgepflicht nachgekommen werden?
- Wer kann weiterhelfen, um Klarheit über die weiteren Schritte zu bekommen?
- Wie kann ich angemessen reagieren?
- Wie gehe ich sorgsam mit den Informationen um?
- Welche Rechte hat der*die beschuldigte Person?



Stufe 2 – ich handle

- Verdachts- und Risikoabklärung
- faire interne Klärung die beschuldigte Person betreffend (keine Ermittlung)
- Gespräche mit Betroffenen und falls erforderlich Obsorgeberechtigten
- Nach Abwägung unter Umständen Gespräch mit der beschuldigten Person unter Beiziehung einer weiteren neutralen Person bzw. Einbeziehung einer externen Person aus dem Opfer- und Gewaltschutz. Ein Gesprächsprotokoll wird geführt oder das Gespräch im Einverständnis aufgezeichnet.
- falls notwendig, professionelle externe (!) Unterstützung in Anspruch nehmen (bspw. Kinderschutzzentren, auch: Anzeigenberatung)
- Prüfung von erforderlichen Sofortmaßnahmen
- Schutz der Betroffenen von Gewalt
- Unterscheidung vager und konkreter Verdacht und entsprechende Maßnahmen ergreifen
- Maßnahmen ergreifen (siehe Maßnahmenkatalog)

Anmerkung:

Werden dem Verbands- oder Vereinsvorstand oder Unterrichtenden Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt und unternehmen sie darauf nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare „Handlung“ darstellen und auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Den Vorstand trifft allerdings keine gesetzliche Anzeigepflicht bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt. Das Wissen um eine begangene Straftat ist nicht strafbar, allerdings aber eine aktive Deckung einer Straftat, z.B. durch Verschwindenlassen von Beweismitteln.

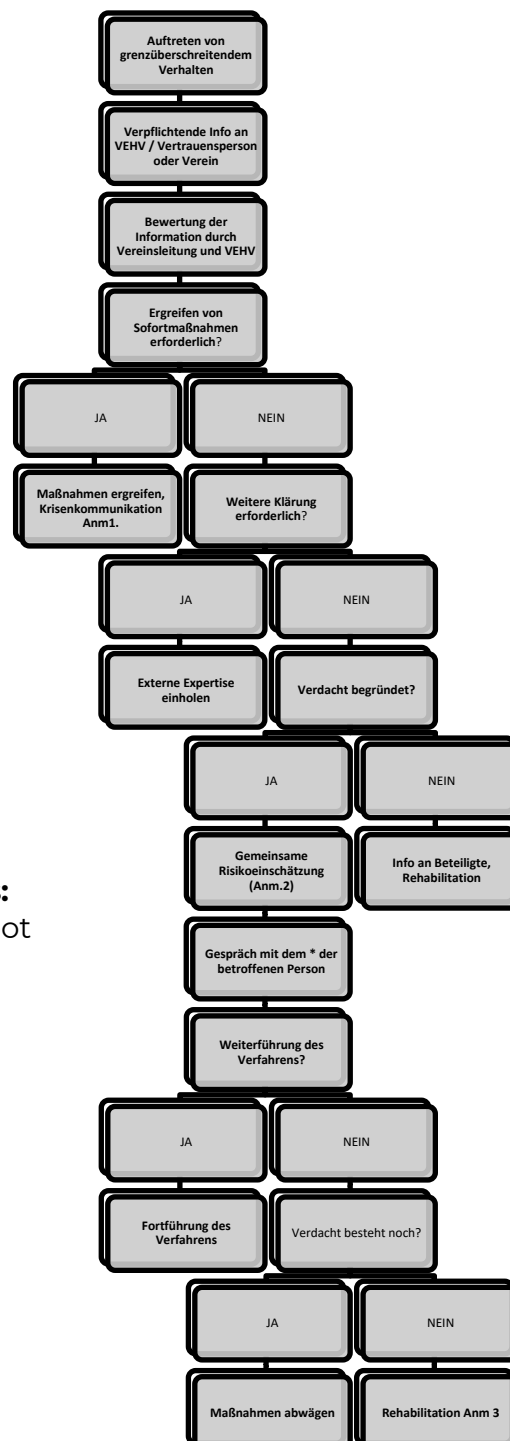
Stufe 3 – Nachsorge

- Gespräch mit den betroffenen Personen
- Reflexions- und ggf. Normverdeutlichungsgespräch mit beschuldigter Person
- Präventionsarbeit im betroffenen Verein
- Rehabilitationsmaßnahmen, sollte sich ein Verdacht als gegenstandslos erweisen
- Entscheidungen und Handlungen kritisch reflektieren
- Falldokumentation inkl. der einzelnen Handlungsschritte
- Umfeld (z.B. Trainingsgruppe) einbeziehen und Beratungsangebote vermitteln
- Ggf. die Öffentlichkeit informieren, um Gerüchten und Spekulationen vorzubeugen (keine Nennung von Namen) und ein Zeichen gegen (sexualisierte) Gewalt zu setzen

2.6.5 Verfahrensablauf bei Verdacht im Sportverein

Interne Fälle

haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende oder sonstige im Auftrag der Organisation Tätige werden verdächtigt, Gewalt gegenüber einem Kind ausgeübt zu haben



Fortführung des Verfahrens:

- Freistellung /Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

Maßnahmen abwägen:

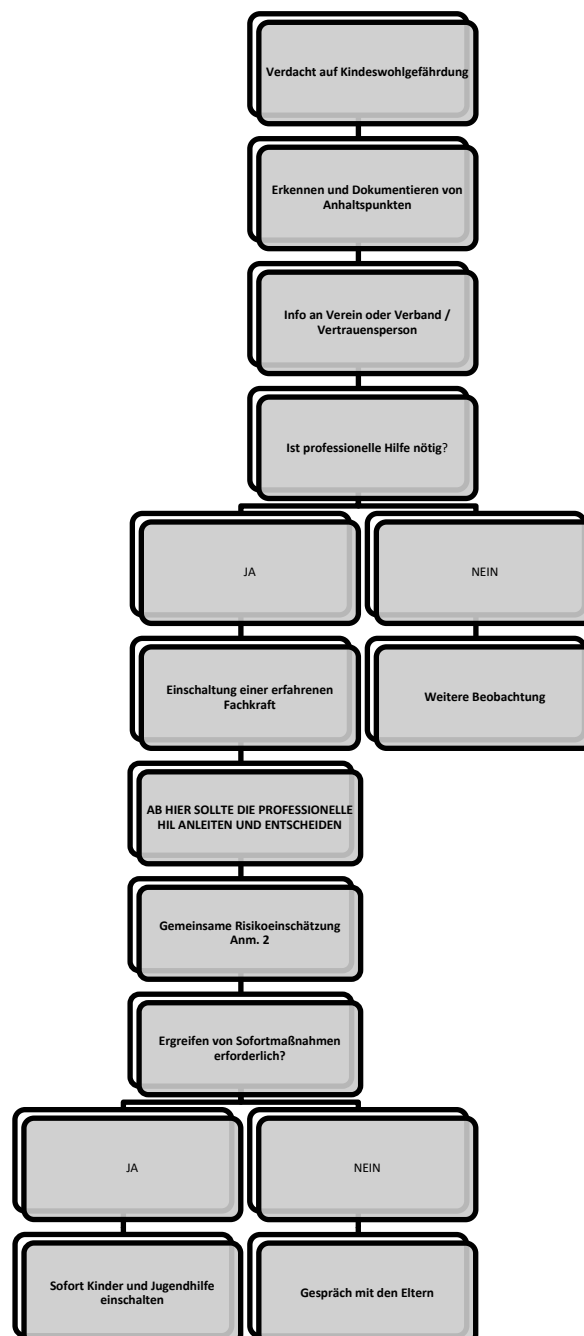
- Sanktionen
- Rechtliche Optionen
- Transparenz im Verein/Verband

Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Externe Fälle

Mitarbeitende werden

- von einem Kind ins Vertrauen gezogen
- oder werden Zeuge*in von Gewalt, die außerhalb der Organisation stattfindet
- oder haben Grund, solche Gewalt zu vermuten



Fallen Ihnen in Ihrem Verein oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihren Verein oder die AG Safesport / VEHV Vertrauensperson und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren. Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Expertin (z.B. AG Safesport).

Im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes sollte der Verein angehalten werden, bereits im Vorfeld klar und verbindlich festzulegen, wer im Verdachtsfall welche Funktion im Fallmanagement übernimmt.

Dazu zählen insbesondere die Zuständigkeiten für die **Gesprächsführung** mit den Eltern, **die Dokumentation**, die **interne Abstimmung** sowie die **Kontaktaufnahme** zu externen Fachstellen. Eine eindeutige Rollenverteilung stellt sicher, dass in einer möglichen Stress- und Ausnahmesituation strukturiert, ruhig und professionell gehandelt werden kann und unnötige Verzögerungen oder Unsicherheiten vermieden werden.

Gerade bei Fällen sexueller Gewalt in Familien sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden. Generell sollte man Eltern nicht konfrontieren, solange das Kind bei den Eltern ist.

Anm. 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Vereinsmitglieder! Der Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Gesprächen und beispielsweise Informationsabenden ein. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

→ Bitte beachten: Die Information der Mitglieder sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden werden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

**Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:**

- Klärung der Zuständigkeiten (Verband, Verein, Landesfachverband, Eishalle, usw.)
- Gespräch mit den betroffenen Personen je nach Erfordernis (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Äußerungen ernstnehmen, vertrauensvolle, sachliche und ruhige Atmosphäre schaffen, Bewertungen und Reaktionen neutral halten
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

2.6.6 Verhaltensampel

Dieses Verhalten ist absolut inakzeptabel:

Intim anfassen, Intimsphäre missachten, Zwingen, Schlagen, Strafen, Angst machen, Sozialer Ausschluss, Vorführen, Nicht beachten, Diskriminieren, Bloßstellen, Lächerlich machen, Kneifen, Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen,) Misshandeln, Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen, Schubsen, Isolieren / fesseln / einsperren, Schütteln, Vertrauen brechen, Bewusste Aufsichtspflichtverletzung, Mangelnde Einsicht, konstantes Fehlverhalten, Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten, Fotos von Kindern ins Internet stellen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch zu bewerten und für die Entwicklung nicht förderlich:

Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten), Ignorieren, Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen), Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche, Regeln ändern, Überforderung / Unterforderung, Autoritäres Erwachsenenverhalten, Nicht ausreden lassen, Verabredungen nicht einhalten, Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen, (Bewusstes) Wegschauen, Keine Regeln festlegen, Anschauzen, Laute körperliche Anspannung mit Aggression, Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus), Unsicheres Handeln

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig:

Positive Grundhaltung, Ressourcenorientiert arbeiten, Verlässliche Strukturen, Positives Menschenbild, Den Gefühlen der Kinder Raum geben, Trauer zulassen, Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter), Regelkonform verhalten, Konsequent sein, verständnisvoll sein, Distanz und Nähe (Wärme), Kinder und Eltern wertschätzen, Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren

2.6.7 Kontakt

Vorfälle oder Verdachtsmomente sollten der VEHV Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt gemeldet werden. Die Kontaktdaten sind auf vehv.at unter Kinderschutz zu finden. Die Ansprechperson im VEHV ist Präsident B.Sc. Schwark Simon (praesident@vehv.at). Sollten Informationen zunächst einer anderen Vertrauensperson gemeldet worden sein, so ist die Ansprechperson zeitnah zu kontaktieren, damit eine möglichst gute Unterstützung geboten werden kann. Natürlich gibt es auch die Möglichkeit, sich anonym Hilfe zu holen.

2.6.8 Dokumentation

Was ist passiert? (Kurze Beschreibung der Situation und der
Gewahlthandlung)

Wo und wann ist es passiert? (Ort, Datum und Uhrzeit)

Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht... Wichtig, Namen zum Schutz
der Opfer vorsichtig und nur intern verwenden)

Wer soll übergriffig geworden sein? (Name, Funktion)

Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. davon erzählt? (Name, Kontaktdaten,
Funktion)

Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Werbung)

Wer ist die Ansprechperson im Verein (Name und Kontaktdaten)

Was wurde getan bzw. gesagt?

Mit wem und wann wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen?
(Leitung, Mitarbeiter, Polizei.....)

Wie sind deine bzw. eure Gefühle und Gedanken dazu?

Bei Verdachts- oder Anlassfällen:

1. **Sofortige Sicherung der betroffenen Person**
2. **Dokumentation des Vorfalls**
3. **Unabhängige Untersuchung durch Schutzbeauftragte**
4. **Information der Erziehungsberechtigten (sofern keine Gefährdung besteht)**
5. **Meldung an Behörden (z. B. Jugendwohlfahrt, Polizei) bei**
Anhaltspunkten für strafbare Handlungen
6. **Unterstützungsangebote für Betroffene**

2.7 Kommunikation & Beteiligung

- Alle Kinder, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten erhalten eine verständliche Version des Schutzkonzepts.
- Offene Informationsveranstaltungen und Feedbackmöglichkeiten werden angeboten.
- Weiterbildungen zum Thema Kinderschutzkonzept werden den Vereinen, Trainer*innen in den nächsten Jahren als Kurse angeboten. Diese sind gültig für die Lizenzverlängerung beim ÖEHV sowie beim VEHV
- Beschwerden können anonym und vertraulich eingebracht werden.

2.8 Kontrolle & Weiterentwicklung

Das Konzept wird

- jährlich evaluiert
- bei Bedarf angepasst (rechtliche Änderungen, neue Risikoanalysen)
- intern dokumentiert mit Prüfberichten

2.9 Anlaufstelle



Präsident des VEHV

B.Sc. Simon Schwark

Mag. Der Psychologie

Simon wird alle Anfragen und Meldungen anonym und vertraulich entgegennehmen und gemeinsam mit euch nach Lösungen suchen.

E-Mail: praesident@vehv.at

Tel: 0660/ 9859610

Kernpunkte

- Vertrauliche Behandlung
- Niederschwellige Kontaktaufnahme
- Kindeswohl hat oberste Priorität

Danksagung

Im Zuge der Erstellung unseres Kinder- und Jugendschutzkonzeptes möchten wir uns bei all jenen herzlich bedanken, die mit ihrem Engagement, ihrer Expertise und ihrer wertvollen Unterstützung maßgeblich zum Gelingen beigetragen haben.

Ein besonderer Dank gilt der Kinder- und Jugendanwaltschaft (KJJA) sowie 100 % Sport für die hervorragende Begleitung während des gesamten Prozesses. Die fachliche Beratung, die sorgfältige Korrekturarbeit, die gezielte Förderung sowie die zahlreichen konstruktiven und praxisnahen Inputs haben wesentlich zur Qualität und Nachhaltigkeit des Konzeptes beigetragen.

Ebenso bedanken wir uns bei Skate Österreich, insbesondere bei Katharina Rauch, für die wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung. Ihr Engagement, ihre Erfahrung und ihre Bereitschaft, ihr Wissen zu teilen, waren eine große Bereicherung für dieses Projekt.

Ein ganz besonderes Dankeschön gilt zudem unseren Trainerinnen und Trainern. Durch ihre praxisnahen Rückmeldungen, ihre ehrlichen Einschätzungen und ihre wertvollen Inputs wurde das Konzept nicht nur fachlich fundiert, sondern auch alltagstauglich und lebendig gestaltet. Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, dass aus einer Idee ein tragfähiges und nachhaltiges Schutzkonzept entstehen konnte.

Allen Beteiligten gilt unser aufrichtiger Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und das gemeinsame Engagement für den Schutz und das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen.

Verfasser:

B.Sc. Schwark Simon